

Kooperationsvertrag / Weiterleitungsvertrag

zwischen

Regionalverband Saarbrücken

Schlossplatz

66119 Saarbrücken

vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Herrn Peter Gillo

-Zuwendungsempfänger-

und

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH (Diakonie Saar gGmbH)

Rembrandtstraße 17 - 19

66540 Neunkirchen

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Pfarrer Udo Blank

-Kooperationspartner / Letztempfänger-

und

Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH in Burbach,

Ernst-Abbe-Straße 10,

66115 Saarbrücken

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Karin Riga

- Kooperationspartner / Letztempfänger-

wird folgender Kooperationsvertrag / Weiterleitungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck

Trotz der vergleichsweise guten Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt scheitert auch in Deutschland nach wie vor ein Teil der jungen Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit. Hinter Problemen bei der schulischen und beruflichen Integration, die sich unter anderem in schulverweigerndem Verhalten oder dem Abbruch schulischer, berufsbildender und berufsvorbereitender Maßnahmen äußern, stehen bei vielen jungen Menschen individuelle oder soziale Probleme wie schwierige familiäre oder sozioökonomische Rahmenbedingungen, Integrationsdefizite, psychische Auffälligkeiten, Suchtproblematiken oder Delinquenz. Die Regel- und Hilfsangebote der verschiedenen zuständigen Leistungsträger (insbesondere Schulen, Jugendhilfe, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind in der Praxis oft nur unzureichend aufeinander abgestimmt, so dass eine systematische, wirksame Förderung der jungen Menschen „aus einer Hand“ nicht immer gelingt. Mit dem ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) werden junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne

Migrationshintergrund unterstützt. Das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des BMFSFJ und des BMI ist sozialräumlich ausgerichtet und konzentriert sich auf Stadt- und Ortsteile mit erhöhtem Entwicklungsbedarf sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Kommunen sollen darin gestärkt werden, den erhöhten individuellen Unterstützungsbedarfen für die genannten Zielgruppen in diesen Stadt- und Ortsteilen Rechnung zu tragen. Mit dem Programm wird somit auch ein wichtiger, ressortübergreifender Beitrag zur integrierten, sozialen Stadtentwicklung und zur Entwicklung des ländlichen Raums in dem zentralen Handlungsfeld „Übergang von der Schule in den Beruf“ für die benannten Zielgruppen geleistet.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Rechtsgrundlage darüber hinaus ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionskategorie nach Art. 3, Abs. 1 b) „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ i) „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 zugeordnet. Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23,44 der BHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 (BHO) zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung.

§ 3

Ziel des Kooperations-/Weiterleitungsvertrags

Ziel des Vertrages ist die gemeinsame Durchführung des ESF-Programms JUGEND STÄRKEN im Quartier im Regionalverband Saarbrücken.

Die Umsetzung des ESF-Programms erfolgt im Projektverbund mit den Partnern:

1. Regionalverband Saarbrücken, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken,
2. Diakonie Saar gGmbH, Rembrandtstraße 17 – 19, 66540 Neunkirchen
3. Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH in Burbach, Ernst Abbe-Straße 10, 66115 Saarbrücken

Folgende grundsätzlichen Ziele werden mit dem ESF-Programm verfolgt:

I. Ergebnisziele:

- Vorbereitung junger Menschen mit besonderem individuellen Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischer und beruflicher Bildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Arbeit
- Schaffung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, (Berufs-)Schulen, Quartiersmanagement und Wirtschaftsakteuren (z. B. Unternehmen und Kammern)
- Schaffung eines konkreten, sichtbaren Mehrwerts für städtische Quartiere bzw. für den ländlichen Raum (z. B. Verbesserungen im Wohnumfeld und im Zusammenleben der Bewohnerinnen/Bewohner, Schaffung zusätzlicher gemeinwohlorientierter Angebote)

II. Erkenntnisziele:

- Erkenntnisgewinn zur Optimierung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
- Erprobung der Wirkung einer bedarfsgerechten, systematischen Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit durch die Kommune in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern
- Erprobung von Wirkungszusammenhängen zwischen verschiedenen methodischen Bausteinen
- Erprobung einer sozialräumlichen Einbettung von Jugendhilfemaßnahmen zur Unterstützung einer sozialen, nachhaltigen Stadt- und Ortsteilentwicklung bzw. zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dem Regionalverband Saarbrücken aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung für das ESF-Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von 524.999,72 Euro bewilligt. Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2019 wurde vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) mit E-Mail vom 22.11.2018 zugestimmt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 30.06.2022. Der Zuwendungsbescheid (Anlage 1) sowie der Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid (Anlage 2) nimmt das Aktenzeichen des Antrags vom 21.05.2019 „JSQ.0204.19“ auf.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit. Mittel aus dem o.g. Zuwendungsbescheid werden vom Regionalverband an die Partner des Projektverbundes zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Das Merkblatt des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Weiterleitung der Zuwendung ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3). Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Weiterleitungsvertrages im Zweifel vor. Der Zuwendungsempfänger (Regionalverband Saarbrücken) verpflichtet sich, die Partner des Projektverbundes über den Inhalt

des Zuwendungsbescheides und seine Anlagen zu unterrichten. Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu erbringen, damit dieser in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben oder anderer nachgeordneter Institutionen einzuhalten.

§ 4

Teilprojekte der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Teilprojekte gemäß der im Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid festgelegten konzeptionellen Bedingungen sowie den hier beschriebenen Finanz- und Zeitrahmen zu erbringen. Die inhaltlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Arbeitspakete sind im Antrag (Anlage 4) und den hier beschriebenen Teilprojekten dargelegt.

1. Aufgaben des Regionalverbands Saarbrücken

- 1.1. Der Regionalverband Saarbrücken verantwortet die ordnungsgemäße inhaltliche und fachliche Durchführung des Gesamtprojektes gemäß der vorliegenden Projektkonzeption.
- 1.2. Der Regionalverband Saarbrücken stellt das notwendige Personal für die Koordinierungsstelle (0,5 Stelle).
- 1.3. Der Regionalverband Saarbrücken stellt die notwendige räumliche und sächliche Ausstattung für die Koordinierungsstelle.
- 1.4. Der Regionalverband Saarbrücken sorgt für die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung der zur Beantragung und Verwendungsnachweisführung notwendigen Unterlagen. Der Regionalverband Saarbrücken stellt ebenso die Frist und ordnungsgemäße Übermittlung der Unterlagen zur Einleitung des Mittelabrufverfahrens sicher.
- 1.5. Der Regionalverband Saarbrücken erbringt den notwendigen Eigenanteil in Höhe von 602.800,48 Euro. Die Kofinanzierung durch den Regionalverband erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.
- 1.6. Übergeordnete administrative Aufgaben:
 - 1.6.1. Der Regionalverband verantwortet in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern die fristgerechte Einreichung der Anträge, Zwischen- und Endverwendungsnachweise bei der zuständigen Stelle. Gemäß Punkt 7.2 der geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) werden die Unterlagen zur Verwendungsnachweisführung vor Weitergabe durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes geprüft und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses bescheinigt.
 - 1.6.2. Der Regionalverband sorgt gemeinsam mit den Projektpartnern für die Einleitung des Mittelabrufverfahrens bei der zuständigen Stelle.
 - 1.6.3. Der Regionalverband sorgt für die fristgerechte Weiterleitung der erhaltenen Zuwendungen an die Weiterleitungspartner.

2. Aufgaben der Diakonie Saar gGmbH

- 2.1. Die Diakonie Saar verantwortet die ordnungsgemäße inhaltliche und fachliche Durchführung des eigenen Teilprojektes gemäß der vorliegenden Projektkonzeption.
- 2.2. Die Diakonie Saar stellt das zur Durchführung des eigenen Teilprojektes notwendige Personal (1,0 Stelle).
- 2.3. Die Diakonie Saar stellt die zur Durchführung des eigenen Teilprojektes notwendige räumliche und sächliche Ausstattung.
- 2.4. Die Diakonie Saar sorgt für die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung der zur Beantragung und Verwendungsnachweisführung notwendigen Unterlagen an den Regionalverband Saarbrücken. Das Diakonie Saar stellt ebenso die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung der Unterlagen zur Einleitung des Mittelabrufverfahrens sicher. Gemäß Nr. 6.6 ANBest/P legt die Diakonie Saar dem Regionalverband Saarbrücken den Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweise zur Prüfung gem. VV Nr. 11 zu § 44 BHO vor.

3. Aufgaben der Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH in Burbach

- 3.1. Das Zentrum für Bildung und Beruf Saar verantwortet die ordnungsgemäße inhaltliche und fachliche Durchführung seines Teilprojektes gemäß der vorliegenden Projektkonzeption.
- 3.2. Das Zentrum für Bildung und Beruf Saar stellt das zur Durchführung des eigenen Teilprojektes notwendige Personal (1,0 Stelle).
- 3.3. Das Zentrum für Bildung und Beruf Saar stellt die zur Durchführung des eigenen Teilprojektes notwendige räumliche und sächliche Ausstattung.
- 3.4. Das Zentrum für Bildung und Beruf Saar sorgt für die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung der zur Beantragung und Verwendungsnachweisführung notwendigen Unterlagen an den Regionalverband Saarbrücken. Das Zentrum für Bildung und Beruf Saar stellt ebenso die frist- und ordnungsgemäße Übermittlung der Unterlagen zur Einleitung des Mittelabrufverfahrens für den eigenen Projektteil sicher. Gemäß Nr. 6.6 ANBest/P legt das Zentrum für Bildung und Beruf Saar dem Regionalverband Saarbrücken den Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweise zur Prüfung gem. VV Nr. 11 zu § 44 BHO vor.

§ 5

Finanzierung/Auszahlung

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat dem Regionalverband Saarbrücken aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung für das ESF-Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von 524.999,72 Euro bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 30.06.2022. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Die Aufteilung der Zuwendung erfolgt daher grundsätzlich nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen und genehmigten Ausgaben.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 15.06.19 ist folgende Verteilung zu berücksichtigen:

	01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 30.06.2022	<u>GESAMT</u>
<u>Regionalverband</u>					
- ESF-Mittel	7.163,996	7.163,996	7.163,996	3.581,999	<u>25.073,987</u>
<u>DW Saar</u>					
- ESF-Mittel	70.916,962	70.916,962	70.916,962	35.458,482	<u>248.209,368</u>
<u>ZBB</u>					
- ESF-Mittel	71.918,962	71.918,962	71.918,962	35.959,480	<u>251.716,366</u>
<u>GESAMT</u>					
- ESF-Mittel	149.999,920 €	149.999,920 €	149.999,920 €	74.999,961 €	<u>524.999,721 €* </u>

*Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen sind die Beträge in der Tabelle 3-stellig hinter dem Komma aufgeführt.

Die Auszahlung des jeweiligen Zuwendungsanteils erfolgt auf Grundlage der Regelungen des Zuwendungsbescheides und der möglicherweise ergänzenden Regelungen hinsichtlich des Mittelabrufverfahrens. Die Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger erfolgen nach dem Realkostenprinzip und dem Erstattungsprinzip auf der Grundlage von Ausgabenmeldungen des Zuwendungsempfängers. Die Ausgabenmeldungen beinhalten die tatsächlich für die Realisierung der thematischen Zielstellung(en) getätigten Personalausgaben. Die Personalausgaben werden dabei in einem zahlenmäßigen Nachweis näher aufgeschlüsselt. Die Personalabrechnungsbögen oder gleichwertigen Buchungsbelege sind in Kopie Bestandteil der jeweiligen Mittelabrufe und im Original von allen Partnern zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten. Da Zuwendungsmittel nur bis zum Ende des Projektzeitraumes weitergeleitet werden dürfen, ist die Endabrechnung des jeweiligen Teilprojektes bis spätestens 15.06.2022 vorzunehmen. Gegebenenfalls nachträglich anfallende Projektausgaben können auf Grundlage einer auf Werte des Vormonats basierenden Personalkostenschätzung nur für den Monat Juni 2022 vorgenommen werden.

§ 6

Prüfungsrecht / Förderrichtlinien und -grundsätze

Nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – Allgemeine Bestimmungen für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds – („Allgm. VO“) und hier im Besonderen des Art. 125 ff. werden Vor-Ort-Kontrollen und Originalbelegprüfungen bei den geförderten Vorhaben durchgeführt. Unabhängig davon kann ein Vorhaben auch durch weitere Prüfinstanzen wie dem BRH oder dem Europäischen Rechnungshof überprüft werden. Art. 140 Allgm.VO sieht vor, dass alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Vorhabenförderung stehen mindestens 3 Jahre aufzubewahren sind. Die dreijährige Aufbewahrungsfrist beginnt ab dem 31.12. des Jahres, in dem die Rechnungslegung für die Vorhabendurchführung abgeschlossen wird (Art. 59 Abs. 5 VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europ. Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 (über den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der VO (EU, Euratom) Nr. 1606/2002 des Rates) – „Haushaltsordnung EU“). Der Zuwendungsbescheid (Anlage 1) legt die Aufbewahrungsfrist aller Projektunterlagen zu Prüfzwecken bis fünf Jahre ab dem Datum des Prüfbescheides zum Verwendungsnachweis fest.

Die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für das Modellprogramm mit dem Titel „Jugend Stärken im Quartier“ (Anlage 5) sowie der finanztechnische Förderleitfaden (Anlage 6) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Kooperationsvereinbarung und von jedem Kooperationspartner zu beachten. Dies gilt auch für die ANBest-P/GK insbesondere bezüglich der Punkte 1 bis 7 (Anlagen 7.1 und 7.2). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar Bestandteil dieses Vertrags. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Vergaberechts für alle Kooperationspartner zwingend sicherzustellen. Das Merkblatt des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages (Anlage 8).

§ 7

Teilnehmendenerfassung

Zuwendungsempfänger, die zur Durchführung Ihrer Projekte ESF-Mittel in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, notwendige Daten der Teilnehmenden zu erheben. Die Notwendigkeit der Datenerhebung ergibt sich aus den Berichtsanforderungen im Rahmen der geltenden EU-Vorschriften und dient unter anderem der Überprüfung, ob die Durchführung der Projekte den Vorgaben entspricht bzw. ob und in welchem Maße die Förderung in den als besonders förderwürdig anvisierten Zielgruppen wirkt. Sofern Teilnehmende durch das Vorhaben gefördert werden, sind diese in vom Zuwendungsgeber vorgegebener Art und Weise zu erfassen. Dabei sind die Vorschriften zum Datenschutz zu berücksichtigen. Teilnehmende sind über den Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren und müssen sich damit einverstanden erklären. Ohne eine Einwilligung zur Datenerfassung und -speicherung ist eine Förderung und Abrechnung der Teilnehmenden nicht möglich. Die Einwilligungserklärungen, die von den Teilnehmenden zu unterzeichnen sind, sind aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist dieser Einwilligungserklärungen gilt § 6 dieses Vertrages entsprechend. Die zu erfassenden Teilnehmendendaten ergeben sich aus Anhang I zur ESF-VO (EU) Nr. 1304/2013 über den ESF (und Aufhebung der ESF-VO 1081/2006) und Anhang III der VO (EU) Nr. 480/2014 (Delegierte VO zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1303/2013) der Kommission vom 03.03.2014.

§ 8

Rücktritt/Kündigung

Der Rücktritt von der Vereinbarung oder deren Kündigung sind nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- den Verpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung nicht nachgekommen wird.

Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung, die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstigen Rückzahlungsregelungen, die sich gegebenenfalls aus dem Zuwendungsbescheid, aus den Fördergrundsätzen und oder aus den ANBest-P/GK ergeben, vorbehaltlos an.

Im Falle des Ausscheidens einer Vertragspartei

- bleibt sie weiterhin zur vertraglichen Vertraulichkeit verpflichtet;
- können mögliche Erstattungsansprüche auch von der bewilligenden Behörde (BAFzA) durchgesetzt werden. Bei Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen sind Zinsen zu erheben (gem. §49a Verwaltungsverfahrensgesetz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit);
- können, soweit die Fortführung des Projektes sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben der ausscheidenden Vertragspartei durch einen (neuen) Vertragspartner im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle übernommen werden.

§ 9

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden alle als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Unterlagen einer anderen Vertragspartei während und für 5 Jahre nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich

- der Öffentlichkeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- der Öffentlichkeit nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Mitwirken oder Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- der empfangenden Vertragspartei bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder
- Informationen entsprechen, die die empfangende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- von einem Beschäftigten der empfangenden Vertragspartei ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

§ 10

Datenschutz

Die Vertragsparteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen und Verlautbarungen gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und den Medien geschehen in Absprache und im Einvernehmen aller Projektpartner. Entwürfe für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit müssen grundsätzlich vor Erteilung des Druckauftrags mit dem BAFzA abgestimmt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit ist gemäß den jeweils geltenden Richtlinien zu gestalten (Anlage 9).

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Veröffentlichungsrecht von Projektergebnissen dem BMI/BMFSFJ zugestanden wird.

§ 12

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 13

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Laufzeit vom 01.01.2019 bis 30.06.2022, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 14

Haftung

Die Vertragsparteien haften einander –soweit rechtlich zulässig- nicht für Folgeschäden. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche –soweit rechtlich zulässig- aus vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB, unerlaubter Handlung oder weiteren Rechtsgrundlagen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel / Unterschrift)

.....
(Stempel / Unterschrift)

.....
(Stempel / Unterschrift)

Anlagen

1. Zuwendungsbescheid vom 15.06.19
2. Änderungsbescheid vom 01.08.2019 zum Zuwendungsbescheid vom 15.06.2019
3. Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung Stand Juli 2019
4. Projektantrag Jugend stärken im Quartier
5. Förderrichtlinie Jugend stärken im Quartier
6. Finanztechnischer Förderleitfaden
- 7.1 ANBest-P Stand 13.06.2019
- 7.2 ANBest-GK Stand 13.06.2019
8. Merkblatt zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
9. Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit